

thomas (Schilewa) a.d.F. H o l z m a n n und K a f f e n b e r g e r

Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t · 0 160 400 777 1

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

An den
Präsidenten des Oberlandesgericht FF/M
Herrn Dr. Roman Poseck - persönlich -
c/o Oberlandesgericht FF/M
Zeil 42
[60313] Frankfurt am Main

18. 9. 2018

Beschwerde

des Thomas Schilewa

Schwarzer Weg 16 a, 64287 Darmstadt

- Beschwerdeführer -

gegen die Oberamtsrätin Schmidt des Oberlandgerichts Frankfurt am Main

- Beschwerdegegner -

wegen verfassungswidriger Beitreibung nichtiger Kostenanforderungen

betreffend KZ: X00068262901033X u.a.

zuletzt Schreiben der Oberamtsrätin Schmidt vom 13. 9. 2018

(GZ: 3133/1 – II/2 – 65/18)

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Seite 1 von 4

Die Kostenforderung geht auf die Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zurück. Das betreffende Verfahren ergibt sich aus der Akte selbst sowie aus dem Verfahren des Amtsgerichts Darmstadt (fälschlich zivil).

In diesem Verfahren befinden sich über dies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

Wenn die Oberamtsrätin Schmidt in ihrem Schreiben vom 13. 9. 2018 lediglich schreibt,

„Nach Prüfung der Angelegenheit komme ich zu dem Schluss, dass dienstaufsichtsrechtlich nichts zu veranlassen ist. Ein Fehlverhalten der Mitarbeiter/innen der Gerichtskasse Darmstadt vermag auch ich nicht zu erkennen.“

gibt sie Anlaß zu erkennen, daß sie sich zuletzt auch mit dem sachlichen Inhalt der hiesigen Beschwerde vom 13. 8. 2018 entweder nicht befaßt hat oder deren Inhalt und verfassungsrechtliche Tragweite nicht versteht oder bewußt und gewollt ihr hoheitliches Handeln nicht an den tragenden Verfassungssätzen des Bonner Grundgesetzes orientiert. Die Beschwerde hätte Veranlassung geben müssen auf die Kostenfreiheit für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art, in Gestalt der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG, sachlich einzugehen und ihr abzuhelpen, anstatt die Grundrechteverletzung wider Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG fort dauern zu lassen.

Der gesamte Inhalt dieses Schreibens so seiner Begleitschreiben sowie auch der unbearbeiteten Anträge des Unterzeichners zuvor, vermittelt den Eindruck, als ob die Oberamtsrätin Schmidt sich entweder der Tragweite ihres dienstlichen Handelns im Lichte der tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes nicht bewußt ist oder geistig nicht in der Lage die Beschwerde sachgerecht, d.h. grundgesetzkonform, zu bearbeiten.

Für die Oberamtsrätin Schmidt gilt wie für jeden anderen Amtsträger der vollziehenden Gewalt, auch im Land Hessen, die einschlägige BVerfGE in 38, 175 – Rückenteignung – mit Bindewirkung für alle drei Gewalten gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG in der es heißt:

„Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll die Verwaltung binden, ist aber kein Rechtstitel zur Abwehr von Rechten des Bürgers, die sich aus der Anerkennung eines in der Verfassung garantierten Grundrechts [hier: Art. 19 Abs. 4 GG als absolutes Freiheitsgrundrecht des Thomas Schilewa versus der den kollidierenden einfach-rechtlichen Vorschriften gem. den Verfahrensgebühren in Zivilsachen] ergeben.“

In gleicher Weise hat sich das BVerfG in der BVerfGE 49, 220 mit bindender Wirkung gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG wie folgt geäußert:

„Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfasst die Pflicht, ordnungsgemäß titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen. Im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Andererseits findet staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.] m.w.N.). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO. [...]

Den Gerichten steht nicht die Befugnis zu, das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG einzuschränken. [...] Die Mißachtung eines Grundrechts ist ein Rechtsfehler, der stets beachtlich ist und nicht sanktionslos hingenommen werden darf. [...]

Eröffnet die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG dem Betroffenen den Weg zu einem Gericht, das den Grundsätzen der Art. 92 und 97 GG genügen muß, so bedeutet der grundrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, daß die Gerichte im jeweiligen Verfahren der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirksamkeit verschaffen müssen. [...]

Das Prozeßrecht dient nicht nur dem Ziel, ein geordnetes Verfahren zu sichern,

sondern ist im grundrechtlich relevanten Bereich das Medium, im konkreten Fall dem Grundrechtsträger zu seinem verfassungsmäßigen Recht zu verhelfen.“

Daraus ergibt sich, daß es nach dem Bonner Grundgesetz unzulässig ist, rechtswidrig und somit verfassungswidrig zustande gekommene Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen zu vollstrecken.

Beide Entscheidungen des BVerfG sind nunmehr mehrfach vorgehalten worden. Entweder will oder kann man die in beiden Entscheidungen enthaltenen auch die Oberamtsrätin Schmidt unverbrüchlich bindenden Rechtsbefehle nicht erkennen oder auch sie setzt sich bewußt und gewollt über sie hinweg. Im Lichte dieser Entscheidungen kann sie auch nicht darauf verweisen, daß die ohnehin nichtige Kostenentscheidung damit zu begründen sei, daß sie gem. den kollidierenden einfach – rechtlichen Vorschriften gem. §§ 66 GKG ff. keine aufschiebende Wirkung besäße. Vielmehr hat die Oberamtsrätin Schmidt selbst entsprechend der ihr unmittelbar bindenden Leitnorm des Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG die bereits bestehende Grundrechtsverletzung zu beseitigen.

Es wird beantragt,

das der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständige Personal des Amtsgericht Darmstadt unverzüglich anzuweisen die Vollstreckung der nichtigen Kostenanforderung in dem Verfahren KZ X00068262901033X ersatzlos einzustellen und die Sache 316 C 202/17 gem. Normenkontrollverfahren die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht einzuholen.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa